



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall wurde der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig und äußerte seinen medienethischen Standpunkt. Die Medieninhaberin von „kurier.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

Ein Leser wandte sich an den Presserat wegen des Artikels „Gabalier: Weihnachten auf der HNO-Ambulanz“, erschienen am 05.12.2020 auf „kurier.at“.

Im Artikel wird ein Fernsehauftritt von Andreas Gabalier in der ORF-Sendung „Winter in Österreich“ kommentiert. Einleitend wird mittels Disclaimer festgehalten, dass der Beitrag eine „streng subjektive Zusammenfassung des TV-Abends“ sei.

Nach Meinung des Autors höre sich Gabaliers Performance weniger nach Musik an als nach einem Fall für die HNO-Ambulanz. So singe Gabalier nicht, sondern raunze, schluchze und hauche um die Töne herum „wie ein neugieriges Kind ums Weihnachtspackerl“. Sechs Backgroundsängerinnen seien dazu im Takt geschwankt und hätten dreingeschaut, als ob sie Verstopfung hätten, so der Autor. Schließlich wird angemerkt, dass alle, die sich jede Weihnachten um ihr Gesangstalent Sorgen machen, jetzt nach der Show beruhigt seien. Darüber hinaus heißt es im Artikel u.a. auch noch: „Er irrt durch die kaum noch zu erkennende Melodie“; „diese grob satirische Darbietung [...] kann unmöglich ernst gemeint sein“; „Gabalier irrt durch das Lied wie ein verwirrtes Rentier durch den staubigen Schnee“; „aber auch jetzt kennt Gabalier keine Gnade, die Melodie wird in Grund und Boden gebrummt“.

Nach Meinung des Lesers handle es sich beim Beitrag um keine sachliche Kritik einer Unterhaltungssendung. Die Aussagen des Autors seien gegenüber Herrn Gabalier grob beleidigend und kreditschädigend, so der Leser.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Nach Auffassung des Senats ist klar erkennbar, dass es sich beim vorliegenden Beitrag um einen Kommentar bzw. eine Kunstkritik handelt. Dies wird bereits durch den Disclaimer im Vorspann deutlich; darin wird auf eine „streng subjektive Zusammenfassung“ hingewiesen, zudem wird der Beitrag als „TV-Tagebuch“ bezeichnet. Außerdem ist anzumerken, dass der Beitrag in den Rubriken „Kultur“ und „Medien“ erschien.

Kunst- und Kulturkritiken sind Meinungsäußerungen, die auf persönliche Eindrücke der Autorinnen und Autoren zurückgehen. Im Rahmen einer Kunstkritik werden künstlerische Darbietungen – im vorliegenden Fall ein Fernsehauftritt eines Sängers – subjektiv bewertet. Nach der Entscheidungspraxis der Senate des Presserats ist die Meinungsfreiheit bei Kritiken, die von den eigenen Empfindungen und Wertungen der Journalistin oder des Journalisten geprägt sind, weit auszulegen. Bei Meinungselementen ist der Ermessensspielraum entsprechend groß (zu Restaurantkritiken siehe die Fälle 2014/116, 2014/209 sowie 2018/116).

Im Rahmen einer Kunstkritik darf ein Autor auch solche Meinungen über Andreas Gabalier vertreten, die nicht alle teilen oder die sogar schockieren oder verletzen (vgl. bereits die Fälle 2011/44 B, 2012/109, 2013/58, 2013/94, 2013/095 und 2014/102).

Der Autor setzt die polemischen Formulierungen zu den Darbietungen des Sängers vor allem in Bezug zu den Originalversionen der Lieder. Die scharfe negative Kritik ist daher nicht vollkommen unsachlich angelegt. Außerdem greift der Autor an manchen Stellen auch auf satirische Ausdrücke zurück (siehe etwa die Einleitung zur Werbung der Skistars vor der Sendung sowie die Zwischenüberschriften „Raunzing home for Christmas“ oder „Wham! Im Feuerwehrtzelt“).

Darüber hinaus hält der Senat fest, dass es sich bei Andreas Gabalier um einen Sänger handelt, der über einen hohen Bekanntheitsgrad verfügt und am öffentlichen Leben teilnimmt. Er genießt daher grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson (siehe z.B. die Entscheidungen 2011/44, 2019/043 und zuletzt 2020/008). Zudem ist Gabalier selbst dafür bekannt, bei seinen öffentlichen Auftritten auch polarisierende oder ruppige Formulierungen zu verwenden. Nach Ansicht des Senats spricht auch dieser Aspekt dafür, dass er ein höheres Maß an Toleranz gegenüber einer auch scharfen Kritik aufbringen muss (vgl. die Mitteilung 2020/281).

Dem Senat ist es zwar bewusst, dass die in dem Artikel geäußerte harsche Kritik für den Sänger nicht angenehm ist, ein möglicher Verstoß gegen den Ehrenkodex ist darin jedoch nicht zu erkennen.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vorsitzender Univ.-Prof. Walter Berka
27.01.2021